

Anleitung

- zur Körperschaftsteuererklärung und
- zu den Erklärungen zu den Feststellungen nach den §§ 27, 28 und 38 KStG

Abgabefrist: 31. Mai 2012

Beziehen Sie **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** und endet Ihr Wirtschaftsjahr 2011/2012 nach dem 28. 2. 2012, brauchen Sie die Erklärung erst bis zum Schluss des dritten Monats nach Ablauf dieses Wirtschaftsjahres abzugeben.

Die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuererklärung durchzuführen sind, sowie die Erklärung zu den gesonderten Feststellungen nach den §§ 27, 28 und 38 KStG sind ab dem Veranlagungszeitraum 2011 elektronisch in authentifizierter Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal/. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter https://www.elster.de/elster_soft_nw.php. Die Abgabe der Erklärungen in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig.

I. Vordruckübersicht Die nachfolgenden Vordrucke sind auszufüllen von

KSt 1 A		KSt 1 B	KSt 1 C
unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, bei denen ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen können (auch, wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat und während der beschränkten Steuerpflicht Einkünfte bezogen wurden):		unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, bei denen deshalb auch andere Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb vorliegen können, wenn sie	beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften
1. Kapitalgesellschaften, 2. Genossenschaften	1. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit 2. Betriebe gewerblich. Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	1. nicht steuerbefreit sind oder 2. steuerbefreit, aber partiell steuerpflichtig sind, z.B. Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts (auch, wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat und während der beschränkten Steuerpflicht Einkünfte bezogen wurden)	
Anlage A – Nicht abziehbare Aufwendungen			
Anlage AE – Ausländische Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten			
Anlage EÜR – Einnahmenüberschussrechnung			
Anlage GR – Genossenschaften und Vereine			
Anlage ORG – Hinzurechnungen / Kürzungen in Organschaftsfällen			
Anlage ÖHK – Spartenrennung – Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte und des abziehbaren Verlustes bzw. Verlustvortrags (auch soweit Organgesellschaft)			
Anlage Spartenübersicht – für Gesellschaften i.S. des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG (auch soweit Organgesellschaft) und Gesellschaften oder BgA, die Organträger solcher Gesellschaften sind			
Anlage SP – Besondere Anlage für den Spendenabzug bei vortragsfähigen Großspenden			
Anlage WA – Weitere Angaben – Anträge			
Anlage Zinsschranke (KSt) – Ermittlung der abziehbaren Zinsaufwendungen, Feststellung des Zinsvortrags und des EBITDA-Vortrags			
		Anlage L – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
		Anlage V – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
KSt 1 F – Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos, des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals sowie des Endbetrags an EK 02 – mit vereinfachter Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG). Die ausführliche Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (Vordruck KSt 1 F - 27/28) ist zu verwenden: 1. in Umwandlungsfällen, 2. bei Liquidation, 3. wenn ein Sonderausweis vorhanden ist, 4. bei Nennkapitalveränderungen außerhalb von Umwandlungen, 5. bei Organgesellschaften, 6. in umwandlungsähnlichen Fällen bei Betrieben gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrags an EK 02 (Vordruck KSt 1 F-38) ist zu verwenden in den Fällen, in denen ein Antrag nach § 34 Abs. 16 KStG gestellt wurde.			
		KSt 1 Fa – Erklärung zur gesonderten Feststellung – des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) bei Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit und bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Ausnahme der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind. – des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG) für Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit.	
KSt 1 F-27/28 – Anlage zu KSt 1 F – Ausführliche Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG)			
KSt 1 F-38 – Anlage zu KSt 1 F – Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrags aus dem EK 02			
KSt 1 F-2 WJ – Anlage zu KSt 1 F – Aufteilung des Verlustabzugs für Zwecke des § 35 KStG auf zwei im Veranlagungszeitraum endende Wirtschaftsjahre			

Abkürzungsverzeichnis (Soweit im Text nicht gesondert vermerkt, bezeichnen die Abkürzungen die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung.)

KStG = Körperschaftsteuergesetz	AuslInvG = Gesetz über die steuerlichen Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft
UmwStG = Umwandlungssteuergesetz	REITG = Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen
ESTG = Einkommensteuergesetz	AO = Abgabenordnung

II. Hinweise zum Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärungsvordrucke

Die Steuererklärungsvordrucke KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C beinhalten die Angaben zur Körperschaftsteuererklärung und zur Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuererklärung durchzuführen sind. Dazu gehören insbesondere:

- Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4, § 8c KStG, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG),
 - Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 9 und 10 KStG, § 10d Abs. 4 EStG),
 - Feststellung des Zinsvortrags und des EBITDA-Vortrags (§ 4h EStG i. V. mit §§ 8 Abs. 1, 8a KStG, § 10d Abs. 4 EStG).
- 1 Wenn in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen der Organgesellschaften Zinsaufwendungen und Zinserträge im Sinne des § 4h Abs. 3 EStG enthalten sind, sind diese bei Anwendung des § 4h Abs. 1 EStG beim Organträger einzubeziehen (§ 15 Satz 1 Nr. 3 Satz 3 KStG). Dabei sind auch die Zinsaufwendungen und Zinserträge zu berücksichtigen, die aufgrund von Darlehensverhältnissen zwischen Organträger und Organgesellschaften innerhalb des Organkreises geleistet wurden.
 - 2 In den Zeilen 20 ff. des Vordrucks KSt 1 A bzw. in der Anlage A sind auch die entsprechenden Beträge zu berücksichtigen, die in den der Körperschaft zuzurechnenden Einkommensbeträgen von Personengesellschaften / Gemeinschaften enthalten sind, an denen die Körperschaft unmittelbar oder mittelbar (über eine andere Personengesellschaft) beteiligt ist.
 - 3 Einzutragen ist
 - a) in Zeile 20 des Vordrucks KSt 1 A:
 - der um die Zuführung zu bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte/verringerte Steuerbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag),
 - b) in Zeile 21 des Vordrucks KSt 1 A:
 - bei Kapitalgesellschaften: der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag,
 - bei anderen Körperschaften: der um die Zuführung zu bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte/verringerte Handelsbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag).
 - 4 Im Organkreis werden die Kürzungen und Hinzurechnungen nach § 8b KStG in der Zeile 11a der Anlage ORG vorgenommen.
 - 5 Bei Organträgern sind hier auch solche Beträge einzutragen, die nach § 14 Abs. 3 KStG als Gewinnausschüttungen der Organgesellschaften an den Organträger gelten (Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschafflicher Zeit haben).
 - 6 Einkommen i. S. des § 9 Abs. 2 Satz 1 KStG ist der Betrag aus Zeile 54 des Vordrucks KSt 1 A, Zeile 52 des Vordrucks KSt 1 B bzw. Zeile 42 des Vordrucks KSt 1 C.
 - 7 Soweit Anträge nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 EStG gestellt werden, sind diese auf der gesonderten Anlage zu stellen und die jeweiligen Beteiligungen genau zu bezeichnen.
 - 8 Der Freibetrag nach § 24 KStG steht nur solchen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu den Einnahmen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG gehören. Er kommt nicht in Betracht, wenn der Freibetrag nach § 25 KStG beansprucht werden kann. Die Regelung des § 24 KStG gilt auch in den Fällen einer nur teilweisen Steuerpflicht. Vgl. im Einzelnen R 72 KStR 2004.
 - 9 In den Zeilen 39a, 39c, 44b, 44e, 44h, 44i, 44m und 44n des Vordrucks KSt 1 A und Zeilen 13, 16, 18a, 18c, 18g und 19 des Vordrucks Anlage AE sind keine Bezüge, Gewinne und Gewinnminderungen einzutragen, die auf Anteile entfallen, die über eine Mitunternehmerschaft gehalten werden, deren Gewinnfeststellung wegen der Berücksichtigung des § 15a EStG nach der so genannten Nettomethode erfolgt ist. Bei der Nettomethode wird je nach Rechtsform des Beteiligten § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG, § 4 Abs. 6 UmwStG und § 7 UmwStG bereits bei der Ermittlung des Gewinnanteils des jeweiligen Mitunternehmers berücksichtigt. Da in diesen Fällen bereits der Gewinnanteil des Mitunternehmers und entsprechend der Betrag lt. Zeile 20 bzw. 23 des Vordrucks KSt 1 A vermindert oder erhöht ist, hat in den genannten Zeilen eine nochmalige Kürzung bzw. Erhöhung zu unterbleiben.
 - 10 Nach § 10d Abs. 1 Satz 5 EStG kann auf den Verlustrücktrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Hier sind nur die Beträge, für die ein Verlustrücktrag beansprucht wird, einzutragen. Ist hier ein Eintrag nicht erfolgt, wird der Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG durchgeführt.
 - 11 Nicht ausgeglichene Verlustvorträge einzelner **gleichartiger** Betriebe gewerblicher Art aus der Zeit vor einer Zusammenfassung i.S. des § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KStG können auch bei dem zusammengefassten Betrieb gewerblicher Art abgezogen werden. Einzutragen sind die auf Veranlagungszeiträume vor der Zusammenfassung entfallenden Verlustvorträge der bisher einzelnen gleichartigen Betriebe gewerblicher Art.
 - 12 Hier ist der Solidaritätszuschlag einschl. des anzurechnenden Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer (bei einem Organträger: abzüglich des anzurechnenden Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer der Organgesellschaft) einzutragen.
 - 13 Insbesondere bei fehlendem Nachweis ist die Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG).
 - 14 Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaft(en).
 - 15 Hier einzutragen sind die Beträge **nach** der Verrechnung mit Erstattungen. Bei Zinsen nach § 233a AO sind hier nur solche Erstattungsbeträge zu berücksichtigen, die auf der Minderung zuvor festgesetzter Nachzahlungszinsen beruhen. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Erstattungszinsen nach § 233a AO, da es sich insoweit nicht um die nachträgliche Herabsetzung nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben der Vorjahre handelt. Vgl. R 48 Abs. 2 KStR 2004.
 - 16 Zuzüglich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaft(en).
 - 17 Bei Verwendung der Körperschaftsteuererklärungsvordrucke KSt 1 B und KSt 1 C ist zu beachten, dass der Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG und der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG jeweils als Bestandteil der Einkünfte mit angegeben werden.
 - 18 Negative Einkünfte und Gewinnminderungen i.S. von § 2a Abs. 1 EStG können nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art und, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 6 Buchst. b, aus demselben Staat, in den Fällen der Nr. 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus dem selben Staat, ausgeglichen werden. Die in den Zeilen 34 – 37 jeweils Sp. 4 der Anlage AE einzutragenden negativen Einkünfte und Gewinnminderungen dürfen in anderen Zeilen dieser Anlage nicht enthalten sein.
 - 19 Hier ist eine Erhöhung des Bilanzgewinns aus der Zuaktivierung der Minderabführung (= Einlage) auf dem Beteiligungskonto des Organträgers an der Organgesellschaft zu neutralisieren.
 - 20 Abzüglich des darin enthaltenen, von der Organgesellschaft selbst zu versteuernden Einkommens.
 - 21 Im Falle einer Verschmelzung zur Neugründung ist eine Anfangsfeststellung des Einlagekontos gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG durchzuführen. Die entsprechenden Anfangsbestände (Summe der Endbestände der übertragenden Körperschaften) sind hier einzutragen.
 - 22 Einschließlich des Berichtigungsbetrages nach § 1 AStG, des Hinzurechnungsbetrages gemäß §§ 10 bis 12 AStG, nach Hinzurechnung der nicht abziehbaren Ausgaben, sowie der nicht abziehbaren Verluste.
 - 23 Bei Zurechnung von negativen Einkünften bzw. bei nicht zu berücksichtigenden Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten (Zeile 38 Spalte 7 Anlage AE) hat eine Zuordnung bei der jeweiligen Einkunftsart zu erfolgen. Beim Abzug von positiven ausländischen Einkünften (Zeile 38 Spalte 8 Anlage AE) hat ebenfalls eine Zuordnung bei der jeweiligen Einkunftsart zu erfolgen. Korrekturbeträge nach § 2b EStG 2002¹⁾ sind bei der jeweiligen Einkunftsart zu berücksichtigen.
 - 24 Nach Berücksichtigung der auf diese Einkünfte entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen, für die nach § 26 Abs. 6 KStG oder § 12 Abs. 3 AStG i. V. mit § 34c Abs. 2 oder 3 EStG der Abzug beantragt wird bzw. zusteht (vgl. Zeilen 21 – 24 der Anlage AE).
 - 25 Für vorgelagerte Organgesellschaften, bei denen eine Verlustverrechnung mit einem selbst zu versteuernden Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG stattgefunden hat, ist hier das um die Verlustverrechnung neutralisierte zu versteuernde Einkommen einzutragen.
 - 26 Einschließlich eines Berichtigungsbetrages nach § 1 AStG und nach Hinzurechnung der nicht abziehbaren Ausgaben sowie nicht abziehbarer Verluste.
 - 27 In den Fällen der Textziffer 75 des BMF-Schreibens vom 12.11.2009 (BStBl I S. 1303) ist hier der festgeschriebene und wieder auflebende Verlustvortrag einzutragen.
 - 28 Für die Einkommensermittlung ist auch der Mitunternehmer einer Personengesellschaft, die Organträger ist, wie ein Organträger zu behandeln.
 - 29 Übertragungsgewinne i. S. des § 11 UmwStG unterliegen bei einer Verschmelzung oder Aufspaltung nicht der Gewinnabführungsverpflichtung und sind von der Organgesellschaft selbst zu versteuern (ermittelt nach allgemeinen Regelungen, z. B. Anwendung des § 8b Abs. 2 KStG bei der Organgesellschaft).

1) EStG 2002 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210).